

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

2/2021

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Editorial
- OECD-Leitlinie/Covid-19-Pandemie/Datenbankanalyse
- Neue Garantieregelungen seit dem 1. Januar 2021

→ Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit unserem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über die aktuelle OECD-Leitlinie zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Verrechnungspreisanalyse und die neuen ungarischen Garantieregelungen mit Gültigkeit seit Jahresbeginn 2021 informieren.

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und Partner
T +36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

→ OECD-Leitlinie/Covid-19-Pandemie/Datenbankanalyse

Die OECD Covid-19 Leitlinie

Die OECD veröffentlichte im Dezember 2020 eine Leitlinie zu den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie, in welcher die besonderen Herausforderungen und möglichen Vorgehensweisen, sowie Anpassungen im Rahmen von Datenbankanalysen dargestellt werden. In der Leitlinie wird darauf hingewiesen, dass sich durch die beispiellose Veränderung des wirtschaftlichen Umfelds nach dem Ausbruch von Covid-19 einzigartige Herausforderungen für die Durchführung von Vergleichsanalysen ergeben. Die vorliegenden Umstände erfordern, dass Unternehmen und die Finanzverwaltungen praktische Ansätze und alternative Vorgehensweisen in Betracht ziehen, um trotz bestehender Informationsmängel plausible und nachweisbare Anpassungen für eine Vergleichbarkeit von Geschäftsaktivitäten ansetzen zu können. Von den betroffenen Unternehmen sollten angemessene Anstrengungen und Sorgfalt bei der Einhaltung des Fremdvergleichsprinzips erwartet werden können, wie auch diese Bemühungen im Rahmen einer Prüfung durch die Finanzverwaltung entsprechend gewürdigt und berücksichtigt werden sollten.

Behandelt werden in der Leitlinie der OECD insbesondere folgende Themenkomplexe:

– Vorgehensweise bei der Durchführung von Datenbankanalysen

Dieser Teil der Leitlinie beschäftigt sich insbesondere mit der Aktualität der zur Verfügung stehenden Vergleichsdaten und welche zusätzlichen Informationen im Rahmen einer Vergleichsanalyse genutzt werden können. Insbesondere auf diesen Themenkomplex gehen wir im weiteren Verlauf unserer Ausführungen ein.

– Berücksichtigung von Covid-19 Pandemie bedingten Verlusten

Es wird gesondert auf die Handhabung von Verlustsituationen eingegangen, unter anderem, ob unter den gegebenen Umständen Verluste bei Unternehmen mit einem geringen Geschäftsrisiko unter den vorliegenden Um-

ständen anfallen können, sowie ob situationsbedingte Vertragsänderungen dem Marktpreisprinzip entsprechen.

Schlussfolgernd wird davon ausgegangen, dass dies je Einzelfall zu entscheiden sein wird, unter Berücksichtigung der Schlüsselrollen und der Risikoordnung der betroffenen Unternehmen, und wie sich unabhängige Vertragsparteien in einer ähnlichen Situation verhalten würden.

– Auswirkungen und Besonderheiten, die sich aus staatlichen Unterstützungen und Einschränkungen ergeben

Untersucht werden muss, wie sich die staatlichen Maßnahmen (Leistungen wie Einschränkungen) auf die Unternehmen auswirken und welchen Einfluss diese auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Unternehmen haben. Es wird unter anderem festgehalten, dass im Zuge einer Datenbankanalyse die Auswirkungen staatlicher Unterstützungen/Einschränkungen einzelner Länder, wie auch unterschiedliche Bilanzierungsmethoden zu berücksichtigen sind.

– Auswirkungen auf Vorabverständigungsverfahren

Die meisten Vorabverständigungsverfahren wurden bereits vor dem Ausbruch der Pandemie durchgeführt und haben auch weiterhin Bestand. Es ist allerdings je Einzelfall zu prüfen, ob sich durch die Pandemie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen signifikant verändert haben und Anpassungen sowie neue Verständigungsverfahren erforderlich werden.

Datenbankanalysen und Covid-19 bedingte Anpassungen

Häufig liegen für einen Fremdvergleich von gruppenintern Verrechnungspreisen weder interne noch konkrete externe Vergleichswerte vor und es wird ein außerbetrieblicher Vergleich anhand einer Datenbankanalyse/Benchmarkstudie für den Nachweis der Marktüblichkeit durchgeführt. Die Problematik der Datenbanken in der derzeit vorliegenden Pandemie-Situation liegt darin, dass

diese zu der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation und Lage der Unternehmen keine Informationen beinhalten, da wegen der zeitlich verschobenen Veröffentlichung der Geschäftsberichte ein „time lag“ von 6 bis 18 Monaten besteht.

Eine Datenbankanalyse umfasst folgende Schritte:

- Auswahl von Vergleichsunternehmen anhand quantitativer Kriterien,
- Berücksichtigung von qualitativen Kriterien,
- falls erforderlich die Vornahme von Anpassungen.

Im Rahmen der quantitativen Auswahl werden Auswahlkriterien bestimmt, um aus der Grundgesamtheit einer Datenbank vergleichbare Unternehmen herauszufiltern. Im Zuge der qualitativen Auswahl erfolgt eine weitere Sondierung/Auswahl, um anhand von zusätzlich gewonnenen Informationen eine tatsächliche Vergleichbarkeit mit den eigenen Geschäftsaktivitäten durch eine weitere Filterung sicherzustellen. Nach endgültiger Auswahl der Vergleichsunternehmen werden die verrechnungspreisrelevanten Faktoren für die Angemessenheitsprüfung der Verrechnungspreise, wie z.B. Gewinnmargen, Deckungsbeiträge herangezogen und mit den eigenen Kennzahlen verglichen, sowie anschließend bei Bedarf Anpassungen durchgeführt.

Im Folgenden werden insbesondere die Auswirkungen der Pandemie auf die auf eine Datenbank gestützte Vergleichbarkeitsanalyse und die möglichen Anpassungen und Vorgehensweisen laut der OECD Leitlinie dargestellt.

Durch die Pandemie ergeben sich für viele Handels- und Industriesektoren wirtschaftlich schwierige Verhältnisse, mit einem massiven Einbruch der Umsätze und Renditen, welche sich auf die Ergebnisse der Unternehmen auswirken. Die OECD beabsichtigt mit ihrer Covid-19 Leitlinie den Unternehmen und Finanzverwaltungen grundsätzliche Möglichkeiten vorzustellen, wie unter den gegebenen Umständen ein Nachweis der Fremdüblichkeit erbracht werden könnte und weist gleichzeitig darauf hin, dass unter den gegebenen Umständen eine gewisse Flexibilität von allen Seiten erforderlich ist.

Insbesondere unter Kapitel I. Ziffer 2. der OECD Leitlinie werden Informationsquellen und Themenkomplexe aufgeführt, welche für erforderliche Anpassungen des Ergebnisses einer Datenbankanalyse, oder einem gesonderten/zusätzlichen Nachweis der Angemessenheit der Verrechnungspreise in Zeiten der Pandemie in Frage kommen können. Aufgeführt werden unter anderem:

- Aktuelle Studien/Berichte, makroökonomische Informationen, zum Beispiel von Industrieverbänden, Zentralbanken, Behörden und Verwaltungen;
- Analysen, wie sich Kennzahlen wegen Covid-19 im Verhältnis zu Perioden vor der Pandemie verändert haben;
- Analyse von Auswirkungen durch Änderung der Covid-19 bedingten Kapazitätsauslastung;
- Zusammenstellung und Auswirkung von spezifisch angefallenen Aufwendungen;
- Auswirkung von staatlichen Restriktionen, Unterstützungen und Interventionen auf die Aktivitäten des Unternehmens;
- Aktuelle Nachrichten über die wirtschaftliche Situation bei Vergleichsunternehmen;
- Darstellung mit Hilfe statistischer Methoden, wie sich bestimmte Variablen unter bestimmten Bedingungen in Bezug auf andere Variablen auswirken;
- Ein Vergleich/Ableitung der budgetierten und tatsächlich erzielten Ergebnisse;
- Analyse der Auswirkungen der Pandemie auf die Rentabilität des Unternehmens durch
 - Erstellung einer detaillierten Gewinn- und Verlustrechnungsanalyse mit Erklärung der Abweichungen,
 - Zusammenstellung der positiven und negativen Faktoren, die sich auf die Ergebnissituation ausgewirkt haben,
 - gesonderte Erfassung der Covid-19 bedingten Aufwendungen und Erträge, sowie der erhaltenen Leistungen.

Sollte eine Betriebsprüfung des Geschäftsjahres 2020 erst in 1-2 Jahren angesetzt werden, käme als zusätzlicher Nachweis sicherlich auch eine aktualisierte Datenbankanalyse mit Vergleichswerten aus dem Geschäftsjahr 2020 in Betracht.

In der Leitlinie der OECD werden auch Themenbereiche angesprochen, die für den Nachweis der Angemessenheit der Verrechnungspreise nicht als ausreichend angesehen werden, unter anderem:

- Eine Vergleichbarkeitsanalyse, die ausschließlich auf Finanzinformationen aus der globalen Finanzkrise 2008/2009 basiert, kann wegen der einzigartigen und besonderen Natur der Covid-19 Pandemie keine ausreichende Basis darstellen.
- Eine Ausdehnung des Betrachtungszeitraumes kommt zwar generell in Frage, allerdings sollte für die Dauer der Pandemie eine gesonderte Vergleichsperiode festgesetzt werden, beziehungsweise Anpassungen angesetzt werden.

– Auch wird darauf hingewiesen, dass in Folgejahren die Finanzdaten der von der Pandemie betroffenen Jahre die Verrechnungspreisanalysen der Geschäftsjahre vor und nach der Pandemie nicht übermäßig verfälschen sollten.

Welche Sachverhalte, bzw. Nachweise im Rahmen einer Betriebsprüfung als ausreichend und stichhaltig genug eingestuft werden, wird sicherlich vom jeweiligen Einzelfall abhängig sein. Die OECD präsentiert in ihrer Leitlinie den Steuerpflichtigen und den Finanzverwaltungen Möglichkeiten, wie in der vorliegenden Sonder-situation vorgegangen werden könnte. Vorgaben, Richtlinien und Anweisungen hierzu werden sicherlich von den zuständigen Behörden der einzelnen Länder erstellt werden.

Fazit

Die OECD Leitlinie bildet eine gute Basis für Überlegungen, wie im Zuge der Pandemie von

Seiten der Unternehmen und Finanzverwaltungen generell vorgegangen werden sollte. Betroffene Unternehmen sollten sich frühzeitig mit der Materie beschäftigen und sich mit den Auswirkungen der Pandemie auf die Angemessenheit der Verrechnungspreise auseinandersetzen, sowie bei komplexen Sachverhalten ihren Steuerberater involvieren.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner
Teamleiter
T +36 1 8149 800
norbert.kellner@roedl.com

→ Neue Garantieregelungen seit dem 1. Januar 2021

Durch die Regierungsverordnung 270/2020 (VI. 12.) und die Verordnung 18/2020 (VI. 12.) des Innovations- und für Technik zuständigen Ministeriums werden die bisherigen Bestimmungen der Garantie- und Gewährleistungsregelungen (Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.) und Verordnung des Wirtschaftsministeriums 19/2014 (IV.19.)) anhand der Erfahrungen der letzten Jahre, sowie an die technischen Entwicklungen angepasst.

Eingeflossen und berücksichtigt wurden unter anderem die Ergebnisse von Überprüfungen der Behörden im Rahmen von Gewährleistungs- und Garantiefällen, wie auch Beschwerden und Anmerkungen von Verbrauchern und Verbraucherschützern.

Änderungen durch die aktuellen Verordnungen, die in die bestehenden Verordnungen aufgenommen wurden:

Länge Garantielaufzeit

Bisherige Regelung	Neuregelung seit 1. Januar 2021
1 Jahr Garantie auf die in der Anlage der Verordnung aufgelisteten Produkte, deren Verkaufspreis jeweils HUF 10.000 übersteigt.	Einführung von Wertintervallen (§ 2. (1) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)): 1 Jahr bei Produkten mit einem Verkaufspreis von HUF 10.000 bis HUF 100.000 2 Jahre bei Produkten mit einem Verkaufspreis im Intervall HUF 100.001 – HUF 250.000 3 Jahre bei Produkten, deren Verkaufspreis den Wert von HUF 250.000 übersteigt
Der Garantiezeitraum verlängert sich nicht um den Zeitraum der Nichtnutzbarkeit wegen Reparatur.	Der Garantiezeitraum verlängert sich um jenen Zeitraum –ab der Übergabe für die Reparatur/Instandsetzung- in welchem der Nutzer den Gegenstand nicht nutzen kann (§ 2. (4) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)).

Derzeit besteht keine Regelung für Gegenstände, bei denen eine Inbetriebnahme erforderlich ist.	Falls Geräte nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe in Betrieb genommen werden, beginnt der Gewährleistungszeitraum mit dem Tag der Übergabe (2. (3) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.))
---	---

Betreffend Garantieschein/-zertifikat

Bisherige Regelung	Neue Regelung seit 1. Januar 2021
Der Garantieschein ist in Papierform auszuhändigen.	Auch bei einem Offline-Kauf kann der Garantieschein Online ausgehändigt werden (§ 3. (1) u. (5) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)).
Der in Papierform ausgehändigte Garantieschein musste keine Signatur beinhalten.	Der elektronische Garantieschein muss mit dem Firmenstempel und der elektronischen Signatur des Firmenvertreters versehen werden (§ 3. (3) Punkt g) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)).
Keine Regelung, in welcher Form elektronische Garantiescheine übergeben werden müssen.	Falls der elektronische Garantieschein nicht direkt übermittelt wird, sondern in einer herunterladbaren Form überlassen wird, muss die Herunterladbarkeit bis zum Ablauf der Garantiefrist bestehen (§3. (5)-(6) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)).
Anhand bisheriger Regelung ersetzt die Rechnung nicht den Garantieschein.	Die dem Kunden auf elektronischem Wege zugestellte Rechnung kann gleichzeitig als Garantieschein gelten, falls die Vorgaben für einen Garantieschein in ihr erfüllt werden (§ 3. (5) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)).

Vorhandensein Originalverpackung

Bisherige Regelung	Neue Regelung seit 1. Januar 2021
Bisher keine Regelung; Vorhandensein der Originalverpackung wird von den Unternehmen aber häufig gesetzwidrig verlangt.	Laut neuer Regierungsverordnung wird eindeutig bestimmt, dass das Vorhandensein der Originalverpackung nicht als Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen gemacht werden kann (§ 4. (1) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)).

Regelungen bei Vorliegen von Mängeln

Bisherige Regelung	Neue Regelung seit 1. Januar 2021
Bisher gab es keine eindeutige Regelung, wie bei Vorliegen von Mängeln, die im Zuge des ersten Reparaturversuches nicht behoben werden konnten, zu verfahren ist.	Sollte sich im Zuge des ersten Versuches der Reparatur herausstellen, dass eine Reparatur nicht möglich ist, hat ein Austausch innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, ist dem Kunden der Verkaufspreis innerhalb 8 Tagen zu erstatten (§ 5. (5) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)). ¹
Bisher gab es keine Regelung, wie bei Vorliegen von Mängeln, die bereits mehrmals zu reparieren versucht wurden, vorzugehen ist.	Sollte der Gegenstand nach bereits erfolgter dreimaliger Reparatur innerhalb der Garantiefrist erneut Mängel aufweisen, hat der Verkäufer den Gegenstand innerhalb von 8 Tagen auszutauschen, sollte dies nicht möglich sein, ist innerhalb von 8 Tagen der Kaufpreis zu erstatten (§ 5. (5) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.)). ²
Der Verbraucher hat sich bei Vorliegen von Mängeln i.d.R. an	Der Kunde kann sich bei Vorliegen von Mängeln an den Verkäufer, eine seiner Filialen/Betriebsstätten oder den angegebenen

¹ Regelung gilt u.a. nicht für Fahrzeuge, Elektro-Bike, Quad, Motorräder.

² Regelung gilt u.a. nicht für Fahrzeuge, Elektro-Bike, Quad, Motorräder.

den angegebenen Reparatur-service zu wenden.	Reparaturservice wenden (§5. (1) der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.))3.
--	--

Informationspflichten

Bisherige Regelung	Neue Regelung seit 1. Januar 2021
Das Unternehmen hat sich zu bemühen, die Reparatur innerhalb von 15 Tagen durchzuführen.	Sollte sich herausstellen, dass eine Reparatur nicht innerhalb von 15 Tagen durchgeführt werden kann, hat das Unternehmen den Kunden hierüber zu informieren (§ 5. der Verordnung 19/2014 (IV.19.) des Wirtschaftsministeriums).

Aufnahme neuer Produktgruppen, auf die die Garantieregelung anzuwenden ist

Neuaufnahme seit 1. Januar 2021
<p>u.a. insbesondere (jeweils mit einem Wert von über THUF 10):</p> <ul style="list-style-type: none">– Türen, Fenster, Tore– Sonnenschutzeinrichtungen– Überwachungstechniken– bestimmte Antriebstechniken– Armaturen– Sonnenkollektoren– E-Roller, Drohnen <p>Einzelheiten unter § 5. Punkt 30-37 der Anlage zu der Regierungsverordnung 151/2003 (IX.22.).</p>

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und Partner
T +36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 2/2021

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00
www.roedl.de/ungarn

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Fruzsina Tóth
fruzsina.toth@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.